



Herrn  
Maximilian WERNER  
p.A. Russmedia Verlag GmbH  
Vorarlberger Nachrichten  
Redaktion Wien  
Pestalozzigasse 4/EG  
1010 Wien

BKA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten)  
[recht@bka.gv.at](mailto:recht@bka.gv.at)

  
Sachbearbeiterin

@BKA.GV.AT  
+43 1 53 115-  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [recht@bka.gv.at](mailto:recht@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.128.323

## **Auskunftspflichtgesetz Bezüge von Staatssekretärinnen und Staatssekretären**

Sehr geehrter Herr Werner,

Ihr Auskunftsbegehren vom 12. Februar 2023 betreffend Bezüge von Staatssekretärinnen und Staatssekretären darf das Bundeskanzleramt wie folgt beantworten:

Das Bundesbezügegesetz (BBezG), BGBl. I Nr. 64/1997, trifft seit 1997 eine Unterscheidung hinsichtlich der Höhe von Bezügen der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre. § 3 Bundesbezügegesetz stellt darauf ab, ob eine Staatssekretärin bzw. ein Staatssekretär mit oder ohne Aufgaben betraut ist; je nachdem steht ein höherer oder niedrigerer Betrag zu. Die Praxis der Betrauung mit Aufgaben und die damit verbundene Frage, ab wann welcher Bezug zusteht, wurde nun eingehend geprüft und ein Gutachten beauftragt.

Zu den von Ihnen gestellten Fragen:

- *Aufgrund welcher Faktengrundlage wurden der damaligen Staatssekretärin im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Susanne Kraus-Winkler, zwischen 11.05.2022 und 17.07.2022 Bezüge für eine Staatssekretärin, die mit der Besorgung bestimmter Aufgaben betraut ist (Bezüge gemäß § 3 Abs 1 Z 7 Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2009), ausbezahlt?*

- *Wie und durch wen erfolgte der Nachweis der Betrauung mit (welchen?) bestimmten Aufgaben in diesem Zeitraum, durch den diese Auszahlung legitimiert wurde?*
- *Aufgrund welcher Faktengrundlage wurden dem Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Florian Tursky, zwischen 11.05.2022 und 17.07.2022 Bezüge für einen Staatssekretär, der mit der Besorgung bestimmter Aufgaben betraut ist (Bezüge gemäß § 3 Abs 1 Z 7 Bundesbezügegesetz), ausbezahlt?*
- *Wie und durch wen erfolgte der Nachweis der Betrauung mit (welchen?) bestimmten Aufgaben in diesem Zeitraum, durch den diese Auszahlung legitimiert wurde?*

Im Zeitpunkt der Bezugsanweisung wurde von einer gültigen, zumindest mündlichen Übertragung von Aufgaben ausgegangen. Die entsprechende Information erfolgte durch den zuständigen Bundesminister.

- *Wann wurden zuletzt Bezüge für eine:n Staatssekretär:in, der:die nicht mit der Besorgung bestimmter Aufgaben betraut ist (Bezüge gemäß § 3 Abs 1 Z 10 Bundesbezügegesetz), an wen ausbezahlt?*

Dieser Fall trat einmalig im Jahr 2003 ein, als ein Staatssekretär einer Bundesministerin ohne Portefeuille beigegeben wurde und daher eine Aufgabenübertragung im Zeitpunkt der Angelobung nicht möglich war.

- *Seit wann besteht die, in der parlamentarischen Anfragebeantwortung angesprochene, "langjährige Staatspraxis", wonach Staatssekretär:innen bereits ab dem Tag ihrer Angelobung Bezüge für Staatssekretär:innen, die mit der Besorgung bestimmter Aufgaben betraut sind (Bezüge gemäß § 3 Abs 1 Z 7 Bundesbezügegesetz), erhalten?*

Die Vollzugspraxis wurde mit Inkrafttreten des neuen Bundesbezügegesetzes 1997 etabliert und anschließend beibehalten.

- *Durch wen erfolgte wann die Weisung, Staatssekretär:innen bereits ab dem Tag ihrer Angelobung Bezüge für Staatssekretär:innen, die mit der Besorgung bestimmter Aufgaben betraut sind (Bezüge gemäß § 3 Abs 1 Z 7 Bundesbezügegesetz), auszubezahlen? Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte diese Weisung?*

Derartige Weisungen sind nicht evident.

- *Wurde eine derartige Weisung im Falle der damaligen Staatssekretärin im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Susanne Kraus-Winkler, und des Staatssekretärs im Bundesministerium für Finanzen, Florian Tursky, erneuert bzw. wiederholt ausgesprochen. Wenn ja: Durch wen und aufgrund welcher Rechtsgrundlage?*

Es gab keine derartigen Weisungen.

Wien, am 6. April 2023

Für den Bundeskanzler:

■

Elektronisch gefertigt

## **Datenschutzrechtliche Informationen gemäß Art 13 DSGVO:**

Verantwortlicher: Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010-Wien, Tel.: +43 1 531 15-0, E-Mail: [post@bka.gv.at](mailto:post@bka.gv.at).

Wir speichern und verarbeiten Daten ausschließlich im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) sowie des österreichischen Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF.

Unsere Zusendung erfolgt auf der Rechtsgrundlage des Bundesministerengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986 idgF, Teil 2 der Anlage zu §2 (Informations- und Koordinationstätigkeit der Bundesregierung), bzw. zur Anbahnung und Abwicklung von Verträgen. Hierfür speichern wir Ihren Vor- und Zunamen, Ihre E-Mail-Adresse und ggf. sonstige personenbezogene Daten, die Sie im Zuge Ihres Schreibens an das Bundeskanzleramt übermitteln. Ihre Daten werden nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist für elektronische Akten im Bundeskanzleramt (Skartierungsfrist 10 Jahre) gelöscht.

Für die zutreffende Beantwortung und Behandlung Ihres Anliegen werden relevante Auszüge Ihrer Daten (insbesondere Vor- und Zuname, E-Mail, Anschrift und ggf. Telefonnummern) - wenn organisationstechnisch erforderlich - an Dienststellen des Bundeskanzleramts weitergeleitet, sowie ggf. an andere Bundesministerien übermittelt.


### **Ihre Rechte:**

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

### **Weitere Informationen:**

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten: Bundeskanzleramt, Abteilung BKA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten), Tel.: +43 1 53 115-202639, E-Mail: [recht@bka.gv.at](mailto:recht@bka.gv.at).

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter: Bundeskanzleramt, Datenschutzbeauftragte, Ballhausplatz 2, 1010-Wien, E-Mail: [datenschutz@bka.gv.at](mailto:datenschutz@bka.gv.at).

	Unterzeichner	serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2023-04-11T11:23:39+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung">https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung</a>
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.